Information über die Folgen der rückwirkenden Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zum 01.01.2018

Gremium:	Verwaltungssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 2
Sitzungsdatum:	05.02.2020	Stadt Landshut, den	16.01.2020
Sitzungsnummer:	23	Ersteller:	Herr Rottenwallner Thomas

Vormerkung:

1. Erstattung von rückwirkungsbedingten Einnahmeausfällen gemäß Art. 19 Abs. 9 KAG

Die Stadt Landshut hat bis Juli 2019 bereits Erstattungsansprüche in Höhe von 717.388,13 € gegenüber dem Freistaat Bayern geltend gemacht. Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.11.2019 wurde der Stadt Landshut für die am *Bismarckplatz* durchgeführte Maßnahme antragsgemäß ein Betrag in Höhe von 276.300,96 € gewährt. Über die in den Fällen der *Dammstraße*, der *Franz-Seiff-Straße*, der *Hans-Wertinger-Straße*, der *Gestütstraße*, der *Rosengasse* und der *Grasgasse* gestellten Anträge wurde noch nicht entschieden. Es steht deshalb ein Betrag in Höhe von 441.087,17 € aus.

In den Fällen der *Börmergasse*, der *Hertzstraße*, der *Breslauer Straße*, der *Rupprechtstraße*, der *Ludmillastraße* und der *Schirmgasse* kann wegen offener Rechtsfragen, die sich aus den bereits gestellten Anträgen ergeben haben, derzeit keine weitere Antragstellung erfolgen. Die Regierung von Niederbayern hat am 11.12.2019 mitgeteilt, dass die Fragen dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Integration und Sport zur Entscheidung vorgelegt worden sind.

Im Fall der *Neustadt*, die voraussichtlich mit rund 1.300.000 € zu Buche schlagen wird, liegen die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen noch nicht vollständig vor. Es herrscht Streit zwischen den Stadtwerken und der bauausführenden Firma.

Im Zwischenergebnis lässt sich feststellen, dass mit der Geltendmachung der Erstattungsansprüche ein Verwaltungsaufwand verbunden ist, der den mit der früheren Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verbundenen Aufwand ganz erheblich überschreitet.

2. Pauschale Zweckzuweisungen für künftige Maßnahmen der Straßenerneuerung und – verbesserung gemäß Art. 13h BayFAG

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat der Stadt Landshut mit Bescheid vom 02.12.2019 eine pauschale Zweckzuweisung für die Erneuerung und die Verbesserung von Straßen im Jahr 2019 in Höhe von 166.923 € bewilligt. In den Folgejahren ist mit geringfügig höheren Jahreszuweisungen zu rechnen.

Ausweislich des Investitionsprogramms 2020 bis 2023 stehen dem geschätzte Kosten in Höhe von 19.365.000 € für notwendige Straßenerneuerungsmaßnahmen gegenüber, für die unter der Geltung des Straßenausbaubeitragsrechts Beiträge erhoben werden hätten können.

6351.9513	Regierungsstraße	380.000€
6307.9500	Bebauungsplan Nr. 06-18 "Zwischen	185.000€
	Niedermayerstraße und Schönaustraße"	
6321.9500	Moniberg	1.050.000€
6325.9500	Ludmillastraße	1.250.000€
6329.9500	Innere Münchner Straße	3.000.000€
6336.9500	Schwestergasse	800.000€
6345.9500	Breslauer Straße	1.500.000€
6346.9500	Christoph-Dorner-Straße	700.000€
6351.9500	Altdorfer Straße	7.000.000€
6353.9500	Münchnerau	3.500.000€

Im Zwischenergebnis lässt sich feststellen, dass die Entstehung einer enormen Finanzierungslücke bei Maßnahmen der hier gegenständlichen Art immer deutlicher sichtbar wird.

Beschlussempfehlung:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen, und zwar insbesondere davon, dass

- a) sich die Erstattung von Einnahmeausfällen infolge der rückwirkenden Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen lange hinzieht und mit einem außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist sowie
- b) die pauschalen Zweckzuweisungen weit hinter den Einnahmen zurückbleiben, die unter Fortgeltung des Straßenausbaubeitragsrechts erzielt werden hätten können, so dass beim gegebenen Erneuerungsbedarf an Straßen in der Stadt Landshut eine enorme Finanzierungslücke entstehen wird.

Anlagen: -